

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Mühle Verpackungs- und Dienstleistungs GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1

Wir erbringen unsere Leistungen, soweit dies die Durchführung von Verpackungsarbeiten betrifft, auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) und soweit speditionelle Dienstleistungen erbracht werden und/oder Ware eingelagert wird, auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (nachfolgend: ADSp 2017).

Diese Bedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) zu.

1.2

Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.3

Sofern die Auftragsabwicklung auch oder ausschließlich das Erbringen von speditionellen Dienstleistungen, wie z. B. die Abwicklung von Transporten oder die Einlagerung von Waren umfasst, werden diese Leistungen, abweichend von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Verpackungsarbeiten, ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (nachfolgend: ADSp 2017) erbracht.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung in den ADSp: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Höchsthaftungsbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 Sonderziehungsrechte je Kilo (nachfolgend: SZR/kg) und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen € je Schadensfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Die Haftung bei verfügbarer Lagerung wird gemäß Ziffer 24 ADSp 2017 für Güterschäden auf 8,33 SZR/kg höchstens 35.000 € je Schadensfall begrenzt; im Fall einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes auf 70.000 € pro Jahr, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Inventuren, für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personen- und Sachschäden an Drittgut auf 35.000 € je Schadenfall und auf 2,5 Millionen € je Schadensereignis.

Bezüglich der Einzelheiten der oben genannten sowie der weiteren Haftungsregelungen und Beschränkungen, die sich aus den ADSp 2017 ergeben, verweisen wir auf den Text der ADSp 2017, die wir Ihnen auf Wunsch gern umgehend übersenden und die Sie auf unserer Website jederzeit onlineunter folgendem Link abrufen können:

<https://www.muehlegmbh.de/dokumente/upload/ADSp-2017.pdf>

2. Vertragsabschluss

2.1

Die von unserem Unternehmen erstellten Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.2

Für den Umfang der zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3

Sämtliche Vereinbarungen zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertragsinhaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4.

Der Auftraggeber muss uns nach Abschluss des Vertrages zeitnah darüber informieren, in welcher Höhe Schäden entstehen können, wenn es zur Beschädigung der zu verpackenden Ware oder zu Verzögerungen bei der Abwicklung des Auftrags kommt. Dies ist in jedem Fall zwingend erforderlich, sofern diese Schäden im einzelnen Schadensfall einen Betrag von 10.000,- € übersteigen können. Aufgrund der Höhe der uns mitgeteilten Schadensrisiken können wir dann prüfen, ob wir für die Risiken durch unsere Versicherungen ausreichenden Deckungsschutz erhalten oder ob eine Anpassung des Deckungsschutzes erforderlich ist.

3. Leistungsumfang

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beinhalten die zu erbringenden Verpackungsleistungen ausschließlich das Herstellen eines Packstücks.

Sofern nicht abweichend vereinbart, wird ausschließlich die Herstellung einer Verpackung mittlerer Art und Güte geschuldet.

Soweit erforderlich und/oder erwünscht, wird die verpackte Ware vor und nach dem Verpacken gelagert. Diese Lagerung stellt **keinen** Teil der Verpackungsleistung dar.

Jede Einlagerung von Waren in unserem Lager, auch wenn sie nur für sehr kurze Zeit erfolgt, ist als Lagerung i. S. d. §§ 467 ff. HGB anzusehen. Während der Dauer dieser Lagerung gelten die ADSp 2017, insbesondere die sich aus Ziffer 24 ADSp 2017 ergebenden Haftungsbegrenzungen.

Unabhängig davon, wann für die Lagerung separate Lagerkosten berechnet werden, beginnt unsere Haftung als Lagerhalter für Schäden gemäß den ADSp umgehend, nachdem die Ware im Lager abgestellt wurde.

Sofern bzgl. der Berechnung von Lagerkosten nichts anderes vereinbart wurde, sind wir, falls eine solche Lagerung länger als vier Wochen nach dem Verpacken andauert, auch ohne gesonderte Vereinbarung zur Vergütung der Einlagerung berechtigt, ab dem 31. Tag der Einlagerung Lagerentgelt zu berechnen. Des Weiteren sind wir ab diesem Zeitpunkt, sofern erforderlich, berechtigt, eine kostenpflichtige Umlagerung der Waren vorzunehmen.

4. Leistungszeit-Verzug

4.1

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend für die Leistungszeit.

4.2.

Der Lauf des von uns angegebenen Leistungszeitraums beginnt erst, wenn uns alle vom Auftraggeber benötigten Informationen und Unterlagen schriftlich vorliegen und alle technischen Fragen geklärt werden konnten.

4.3

Alle Ereignisse höherer Gewalt, die nicht von uns zu vertreten sind, wie z. B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen verlängern die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer des Leistungshindernisses.

Der Auftraggeber wird von uns umgehend davon in Kenntnis gesetzt, wenn ein solches Leistungshindernis eintritt. Soweit möglich und absehbar werden wir dem Auftraggeber das voraussichtliche Ende des Leistungshindernisses umgehend mitteilen.

Falls eine solches Leistungshindernis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4.

Sofern wir aufgrund leichter oder einfacher Fahrlässigkeit mit der Abwicklung der Verpackungsarbeiten in Leistungsverzug geraten, ist unsere Haftung wegen Verzug der Leistung (a) für Schadensersatzansprüche, die neben der Leistung (Verzögerungsschaden) geltend gemacht werden, auf 5 % und

(b) für Schadensersatzansprüche, die statt der Leistung geltend gemacht werden, auf 25 % der Auftragssumme des in Verzug geratenen Auftrags beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4.5

Verzögert sich die Leistungserbringung der durch unser Unternehmen zu erbringenden Verpackungsarbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrags ist, dass uns die zu verpackenden Waren rechtzeitig und in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrags bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung gestellt wird.

Der Auftraggeber muss uns spätestens mit Anlieferung der Ware schriftlich über das Gewicht und die sonstigen besonderen Eigenschaften der Ware (wie z. B. der Schwerpunkt und der

Anschlagpunkt, Zerbrechlichkeit etc.) informieren. Ebenso sind wir rechtzeitig schriftlich auf eine ggf. notwendige zusätzliche Behandlung der zu verpackenden Ware hinzuweisen (z. B. wenn die Zugabe von Trockenmitteln zum Korrosionsschutz erforderlich ist).

Wenn *Gefahrgüter* verpackt werden sollen, muss der Auftraggeber uns hierauf schriftlich hinweisen, bevor die Anlieferung erfolgt und uns zur Deklaration das sog. DIN-Datenblatt übermitteln.

5.2.

Sämtliche für die Markierung der Waren erforderlichen Angaben sind uns schriftlich, rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Verpackung, zu übermitteln.

5.3.

Soweit es aufgrund des Transportweges oder aufgrund der Lade- und Transportmittel oder wegen einer beabsichtigten Nachlagerung oder aus sonstigen Gründen zu einer zusätzlichen Belastung der Verpackung kommen kann, muss uns der Auftraggeber hierauf rechtzeitig schriftlich hinweisen.

5.4.

Mangels abweichender Vereinbarung ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Kollisten bei Bedarf ordnungsgemäß übersetzt werden.

5.5.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware vor Verarbeitung – auch mittels Durchführung entsprechender Analysen – auf ihre Eignung für das jeweilige Packgut, d. h. die Ware (z. B. Pappe, Holz usw.), zu überprüfen.

5.6.

Die Verpackung der Waren erfolgt grundsätzlich auf unserem Betriebsgelände Im Birkengrund 5-7, 63179 Obertshausen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für den rechtzeitigen An- und Abtransport der Güter verantwortlich.

5.7.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den ausreichenden Versicherungsschutz sowohl hinsichtlich der unverpackten als auch der verpackten Waren zu sorgen (z. B. Transport-, Lager- und Feuerversicherung).

Soweit wir die Waren versichern sollen, muss dies vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die Kosten für die von uns eingedeckte Versicherung gesondert, d. h. zusätzlich zu der für die übrigen Leistungen vereinbarten Vergütung.

6. Gefahrenübergang

6.1.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, mit der Verladung der Waren auf die Ladefläche des die Ware abholenden Fahrzeugs auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber den Transport der Ware selbst abwickelt. Sofern der Transport durch uns abgewickelt wird, finden bzgl. der Abwicklung des Transportes die ADSp 2017 Anwendung, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Für Schäden, die während der Abwicklung des Transportes auftreten, haften wir als Spediteur/Frachtführer, nicht als Verpackungsunternehmen.

6.2.

Sofern wir für den Transport zum Empfangsort verantwortlich sind, geht die Gefahr spätestens mit der Entgegennahme der verpackten Ware am Empfangsort auf den Auftraggeber über.

6.3.

Unabhängig hiervon geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Annahme der Leistung in Verzug gerät.

7. Sachmängelhaftung und Rügepflicht

7.1.

Der Auftraggeber hat die von uns verpackte Ware unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Werktagen nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und uns etwaig festgestellte Mängel der Verpackung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt unsere Verpackungsleistung als genehmigt.

7.2.

Äußerlich erkennbar beschädigte Waren sowie Minder- oder Mehrmengen sind bereits auf der Empfangsquittung zu vermerken. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht ganz oder teilweise nicht nach, so gilt die Ware als vertragsgemäß abgeliefert.

7.3.

Beanstandungen und Rügen, die gegenüber Dritten (wie z. B. dem die Ware anliefernden Frachtführer) geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechte Mängelanzeige bzw. Mängelrüge uns gegenüber dar.

7.4.

Für Mängel, die darauf beruhen, dass wir vom Auftraggeber vorgegebene Materialien (wie z. B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke oder Druckformen) verwenden mussten, tragen wir keine Verantwortung. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber uns die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat, es sei denn, dass uns die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister bekannt war.

7.5. Beschaffungsqualität

7.5.1.

Die Verpackung ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

7.5.2.

Von uns zur Verfügung gestellte Muster sind Hand- oder Plottermuster, die hinsichtlich Material, Erscheinungsbild (z. B. Stanzbrücken, Farbe) und Verarbeitbarkeit (z. B. Rill-Widerstände) von der maschinellen Fertigung abweichen können. Für derartige Abweichungen haften wir nicht.

7.5.3.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es bei einer Verarbeitung der Ware nach längerer Lagerung ggf. zu sensorischen und äußeren Beeinträchtigungen, wie z. B. Rillkantenbruch und Farbveränderungen, sowie zu technischen Beeinträchtigungen wie z. B. schlechtere Laufeigenschaften, Verklebbarkeit, Farbanhaftung und Planlage kommen kann. **Sofern der Auftraggeber eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abruf- bzw. Liefertermine um mehr als 6 Monate veranlasst, akzeptiert er solche Alterungserscheinungen als vertragsgemäßen Zustand der Ware, und zwar unabhängig davon, ob er sich, aufgrund der getroffenen Vereinbarungen, in Verzug befindet oder nicht.**

7.6.

Für vom Auftraggeber vorgegebene Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Strichcodes etc. (die wir z. B. auf die Verpackung drucken) übernehmen wir keine Verantwortung. Die Verantwortung dafür, dass Rechte Dritter, wie z. B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften durch die oben aufgeführten Aufdrucke nicht verletzt werden, trägt der Auftraggeber.

7.7.

Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung sind wir berechtigt, die mangelhafte Verpackung nach unserer Wahl nachzubessern oder neu herzustellen.

7.8.

Sofern innerhalb angemessener Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt oder die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (von z. Zt. 19 %). Die Rechnung ist nach Zugang umgehend und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8.2.

Skonto und/oder sonstige Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nur zulässig, wenn diese vorab schriftlich vereinbart wurden.

8.3.

Zahlt der Auftraggeber den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin, gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung höherer Verzugsschäden bleibt unberührt.

8.4.

Ergänzend zu Ziffer 19 ADSp 2017 kann der Auftraggeber mit den sich aus unseren Rechnungen ergebenden Forderungen für die erbrachten Verpackungsleistungen weder aufrechnen noch Zurückbehaltungsrechte geltend machen, es sei denn, dass sein Gegenanspruch fällig, unbestritten entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.5.

Sofern wir nach Abschluss des Vertrages Informationen erhalten, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt und die die Solvenz des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzubehalten, bis der Auftraggeber die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Wenn der Auftraggeber in einem solchen Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit erbringt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht auf weitergehenden Schadensersatz bleibt von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

8.6.

Wenn sich bei der Abwicklung des Auftrags unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen ergeben oder sich die Abwicklung aus Gründen verzögert, die nicht von uns zu vertreten sind, beispielsweise durch neue Weisungen des Auftraggebers, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend des zu erbringenden Mehraufwands angemessen zu erhöhen.

9. Haftung

9.1.

Abgrenzung der unterschiedlichen Haftungsregelungen bei Erbringen von Verpackungstätigkeiten einerseits und der Abwicklung von Transportleistungen und/oder der Lagerung von Waren: In allen Fällen, in denen wir Transportleistungen für Waren zwecks Abholung und/oder Rücksendung/Auslieferung der Waren erbringen und/oder Ware lagern, beginnt die Haftung für Schäden an der Ware für die Verpackungstätigkeit mit dem Abholen der Ware aus dem Lager zum Zweck der Verpackung und endet mit dem Abstellen der Ware nach Abschluss der Verpackungsarbeiten im Lager, von wo aus die Ware, gegebenenfalls nach Ablauf einer vom Auftraggeber verfügbaren Lagerung, später zum Weitertransport ausgelagert wird. Wenn wir bezüglich der zu verpackenden Waren keine Transporte und keine Lagerung durchführen, beginnt unsere Haftung mit dem Entladen der Ware und endet mit dem Beladen.

9.2.

Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Wir haften unbeschränkt wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

9.3.

Haftung für speditionelle Dienstleistungen und Lagerung

Für speditionelle und frachtrechtliche Dienstleistungen, insbesondere die Abwicklung von Transportaufträgen und die Lagerung von Ware, bestimmt sich unsere Haftung, abweichend von den vorstehenden Regelungen, nach den ADSp 2017 (siehe Ziffer 1.3), soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

9.4.

Haftung für Verpackungsarbeiten

Soweit wir nur den Auftrag erhalten, Ware zu verpacken und keine Transport- und/oder Lagerdienstleistungen bezüglich der Ware erbringen müssen, d. h. in allen Fällen, in denen unser Kunde die zu verpackende Ware anliefert und, nachdem sie verpackt wurde, umgehend wieder abholt, haften wir für Schäden an der Ware, soweit keine zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen eingreifen, ausschließlich nach den nachfolgenden Regelungen zur Haftung für Verpackungstätigkeiten.

In allen anderen Fällen beginnen die nachfolgenden Haftungsregelungen für die Durchführung der Verpackungsarbeiten wie oben unter Ziffer 9.1. geregelt, wenn wir bezüglich der zu verpackenden Waren keine Transporte und keine Lagerung durchführen, mit dem Entladen der Ware und endet mit dem Beladen; wenn kein Transport aber eine Lagerung erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Abholung der Ware aus dem Lager zum Verpacken und endet mit dem Abstellen im Lager nach dem Verpacken.

9.4.1.

Die Haftung auf Schadensersatz für die Durchführung von Verpackungsarbeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafte Leistung, sonstige Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlung) ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt (einschließlich eines Verschuldens unserer Erfüllungsgehilfen), nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

Wir haften nicht im Falle leichter oder einfacher Fahrlässigkeit (d. h. Fahrlässigkeit unterhalb der groben Fahrlässigkeit), einschließlich der leichten oder einfachen Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, soweit die Haftung nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruht.

Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.

Die Regelungen der vorliegenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitglieder unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

9.4.2.

Die sich aus 9.4.1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. In diesem Fall haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels und der Nichterfüllung von Garantiezusagen.

9.4.3.

Sofern der Auftraggeber wegen des besonderen Risikos, das sich aus den Verpackungsarbeiten für ihn ergibt, die aus 9.4.1. bis 9.4.2. resultierenden Haftungsbegrenzungen nicht akzeptieren möchte, muss er uns hierüber schriftlich informieren. Wir werden uns dann, da wir

auf die Haftungsbegrenzungen nicht verzichten können, bemühen, für die Verpackungsarbeiten den Versicherungsschutz für die Durchführung der Verpackungsarbeiten so zu erweitern, dass bei Schäden ausreichender Deckungsschutz besteht.

Insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr dafür übernehmen können, dass die gewünschten Risiken auch gedeckt werden können. Nach Rückmeldung unseres Versicherers werden wir unseren Auftraggeber informieren, ob die Möglichkeit besteht, den Versicherungsschutz im gewünschten Umfang zu erweitern. Soweit wir in der Lage sind, den Versicherungsschutz zugunsten des Auftraggebers zu erweitern, ist der Auftraggeber verpflichtet, die hierfür anfallende Mehrprämie zu übernehmen. Sollte der Deckungsschutz unserer Versicherungen nicht gemäß der Vorgaben des Auftraggebers erweitert werden können, muss der Auftraggeber entscheiden, ob dieser den Auftrag zurückzieht oder die sich aus 9.4.1. bis 9.4.2. ergebenden Haftungsbegrenzungen akzeptiert.

9.5.

Die vorliegenden Regelungen zur Beschränkung und zum Ausschluss der Haftung gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

10.1.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bei Mängeln der gelieferten Ware, d. h. der Verpackung (einschließlich Schadensersatzansprüche) verjähren, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, in einer Frist von 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Auftraggeber.

10.2.

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen für die Durchführung von Verpackungsarbeiten, die nicht auf Mängeln der gelieferten Ware, d. h. der erstellten Verpackung, beruhen, verjähren, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, in einer Frist von 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3.

Die Regelungen unter Ziffern 10.1. und 10.2. zur Verjährung gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

10.4.

Für die von uns erbrachten speditionellen Dienstleistungen, insbesondere die Abwicklung von Transportaufträgen und die Lagerung von Waren, bestimmt sich die Verjährung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1.

Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen.

12.2.

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Firmensitz in Obertshausen zuständige Gericht, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von der vorliegenden Regelung unberührt.

13. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

14. Salvatorische Klausel

Soweit der mit unserem Auftraggeber abgeschlossene Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.